



# Hygienekonzept zur Durchführung der Kreisausbildung für die Feuerwehren im Salzlandkreis

(Stand: 27.01.2021)

Staßfurt, den 29.01.2021

Bestätigt:

gez. M. Lorenz  
Fachdienstleiterin  
33 FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

gez. H. – U. Robitzsch  
Kreisbrandmeister

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	2
2. Rechtsgrundlagen .....	2
3. Allgemeine Hygienehinweise .....	3
4. Zugang zur FTZ und Anmeldung der Teilnehmer .....	3
4.1. Zugang zur FTZ .....	3
4.2. Registrierung der Lehrgangsteilnehmer .....	3
4.3. Registrierung der Kreisausbilder und Kreisausbildungshelfer .....	4
5. Maßnahmen während der Aus- und Fortbildung innerhalb der FTZ .....	4
6. Bedingungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung innerhalb der FTZ .....	5
7. Einsatz von Atemschutztechnik .....	6
8. Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer .....	6
9. Reinigung des Objektes .....	6
10. Datenschutzbestimmungen .....	6

## 1. Vorwort

Die Maßnahmen zur Eindämmung der SARS – CoV -2 Pandemie haben auch zu erheblichen Einschränkungen in der Kreisausbildung des Salzlandkreises geführt. Ab dem März 2020 war, bedingt durch die angeordneten und erforderlichen Hygienemaßnahmen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich. Für die Fortführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Ebene des Landkreises ist die Mitwirkung aller Beteiligten von grundlegender Bedeutung. Hier kommt es auch in besonderer Weise auf die Akzeptanz der erforderlichen Hygienemaßnahmen durch die Kreisausbilder an. Es ist das Ziel, zeitnah eine unter den besonderen Bedingungen der Pandemie und den dadurch erforderlichen Hygienebedingungen, effektive und stabile Kreisausbildung zu gewährleisten. Oberste Priorität besitzt dabei der Schutz der Ausbilder\*innen und der Lehrgangsteilnehmer\*innen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Pandemielage ist sehr dynamisch. Demzufolge ist deren Bewertung ständig fortzuführen und die erforderlichen Maßnahmen sind dementsprechend im Hygienekonzept anzupassen. Grundlage für die Bewertung der jeweiligen Lage und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen bilden folgende Rechtsgrundlagen:

- Erlass des MI vom 26.05.2020  
Wiederaufnahme der Aus- und Fortbildung für Feuerwehren, Einheiten des Katastrophenschutzes und am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge
- Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus ( SARS – CoV-2 – Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2 – EindV) sowie die Folgeverordnungen.
- Hinweise des DGUV Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen als Handlungshilfe zur Umsetzung der Coronavirus – Arbeitsschutzstandards für Freiwillige Feuerwehren, wenn der Ausbildungs- und Übungsdienst wieder aufgenommen werden soll, in der aktuellen Fassung.
- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Hygienevorschriften.

### 3. Allgemeine Hygienehinweise

Für die Wiederaufnahme der Kreisausbildung im Salzlandkreis sind durch das Ausbildungspersonal und die Teilnehmer nachfolgende grundsätzliche Bedingungen einzuhalten:

- Der jeweilige Lehrgangsteilnehmer ist Hygienebeauftragter entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 26.05.2020 zur Wiederaufnahme der Aus- und Fortbildung für Feuerwehren, Einheiten des Katastrophenschutzes und am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge.

Es ist mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen zu halten. Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz entsprechend § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der neunten SARS-CoV-2 – Eindämmungsverordnung zu tragen.

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind von den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auszuschließen. Für sie besteht für die Dauer der Symptome Zutrittsverbot zur Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises.
- Hände regelmäßig und häufig mit Seife und Wasser für mind. 20 Sekunden waschen, insbesondere nach der Toilettenbenutzung und vor der Nahrungsaufnahme! Für die Desinfektion der Hände steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Husten - und Nies - Etikette sind eigenständig einzuhalten.
- Keine Begrüßungszeremonien, Vermeiden von Händeschütteln.

### 4. Zugang zur FTZ und Anmeldung der Teilnehmer

#### 4.1. Zugang zur FTZ

Der Zugang zur FTZ erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Fahrzeugführer der Einsatzfahrzeuge, die zur praktischen Ausbildung benötigt werden, melden sich vorab beim diensthabenden Kreisausbilder. Dieser legt fest, durch welche Zufahrt die Einsatzfahrzeuge auf das Gelände der FTZ fahren.

#### 4.2. Registrierung der Lehrgangsteilnehmer

Die Lehrgangsteilnehmer melden sich zu Beginn jeden Ausbildungstermins bei dem diensthabenden Kreisausbilder. Dieser führt mit den Teilnehmern die erforderlichen Anmeldemodalitäten durch, die nachfolgend beschrieben sind:

- Vor dem Betreten des Schulungsgebäudes ist per Infrarotmessung die Körpertemperatur der Lehrgangsteilnehmer zu messen. Ab einer Körpertemperatur von 38,5 °C sind die Lehrgangsteilnehmer von der Teilnahme an der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung auszuschließen.

- Für jeden Ausbildungstermin ist eine Anwesenheitsliste mit Erfassung der Teilnehmerdaten (Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer) zu führen (Anlage 1).
- Alle Teilnehmer müssen vor Beginn des Lehrganges das als Anlage 2 beigefügte Formular zur Selbstauskunft ausfüllen und dem diensthabenden Kreisausbilder bei der Anmeldung zu übergeben. Sollte ein dort abgefragter Sachverhalt zutreffen, so ist der Teilnehmer vom Lehrgang auszuschließen und vom Gelände der FTZ zu verweisen.
- Nach Erfassung in der Teilnehmerübersicht und Zulassung zur Aus- und Fortbildung wird den Teilnehmern eine Kurzübersicht der angeordneten Hygieneschutzmaßnahmen übergeben. Diese Übergabe ist durch die Teilnehmer schriftlich zu quittieren.

### 4.3 Registrierung der Kreisausbilder und Kreisausbildungshelfer

- Bei den teilnehmenden Kreisausbildern/Kreisausbildungshelfern ist ebenfalls vor Betreten des Schulungsgebäudes die Körpertemperatur zu messen. Ab einer Körpertemperatur von 38,5 °C besteht für die Kreisausbilder/Kreisausbildungshelfer Zutrittsverbot für das Gelände der FTZ, bzw. haben diese das Gelände der FTZ umgehend zu verlassen.
- Die Kreisausbilder/Kreisausbildungshelfer füllen das als Anlage 1 enthaltene Formular ebenfalls vor dem Lehrgang aus und legen es bei Beginn der Tätigkeit als Ausbilder im jeweiligen Lehrgang vor. Sollte ein im Formular abgefragter Sachverhalt zutreffend sein, ist umgehend die Ausbildertätigkeit abzubrechen und der zuständige Lehrgangsleiter zu informieren. Gleiches gilt für Kreisausbildungshelfer. Kreisausbilder/Kreisausbildungshelfer sind in der zu jedem Ausbildungstermin zu führenden Übersicht (Anlage 1) ebenfalls zu erfassen.
- Kreisausbildungshelfer, die als Fahrzeugführer von Einsatzfahrzeugen die praktische Ausbildung unterstützen, melden sich vor Einfahrt auf das Gelände der FTZ beim diensthabenden Kreisausbilder. Dieser legt den Standort des entsprechenden Einsatzfahrzeuges fest. Die Einfahrt hat grundsätzlich über die Zufahrt für das Ausbildungsgelände zu erfolgen.

## 5. Maßnahmen während der Aus- und Fortbildung innerhalb der FTZ

Während der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und dem damit verbundenen Aufenthalt in der FTZ sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten. Zusätzlich ist auf dem Gelände der FTZ ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. In den Zugängen und Fluren des Schulungsgebäudes und auf dem Weg zum Sitzplatz im Schulungsraum ist dieser ebenfalls zu tragen. Nach Einnahme des Sitzplatzes kann der medizinische Mund-Nase-Schutz abgesetzt werden. Die Teilnehmer benutzen eigenen medizinischen Mund-Nase-Schutz. Der medizinische Mund-Nase-Schutz für die Kreisausbilder und Kreisausbildungshelfer wird durch den LK zur Verfügung gestellt.

- Im Schulungsraum ist der eingenommene Sitzplatz möglichst über den gesamten Lehrgang beizubehalten.
- Bei jedem Verlassen des Sitzplatzes (Pause, Toilette usw.) ist der medizinische Mund-Nase-Schutz anzulegen.
- Während des Aufenthalts auf dem Gelände der FTZ ist eine unnötige Bildung von Gruppen, insbesondere in den Pausen, zu vermeiden.
- Während des Aufenthalts im Schulungsgebäude ist das gekennzeichnete Richtungssystem einzuhalten.
- Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Zur Benutzung der sanitären Einrichtungen ist das vorgegebene Richtungssystem einzuhalten. Die Benutzung der Duschräume ist bis auf Weiteres untersagt.
- Die Schulungsräume sind mindestens stündlich zu durchlüften.

## **6. Bedingungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung innerhalb der FTZ**

Während der Durchführung der praktischen Ausbildung sind nachfolgende Anordnungen zusätzlich zu den allgemeinen Hygienehinweisen zu beachten:

- Auch bei Durchführung der praktischen Ausbildung im Freien ist der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen zu halten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Bei der praktischen Ausbildung in Innenräumen ist grundsätzlich ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Ausnahme dazu bildet die Nutzung der Atemschutzübungsstrecke.
- Findet die praktische Ausbildung extern (außerhalb der FTZ) statt, so sind geeignete mobile Möglichkeiten für die Durchführung der Handhygiene erforderlich.
- Die Benutzung der Ausbildungsmittel hat grundsätzlich mit personenbezogenen Handschuhen zu erfolgen.
- Zur Vermeidung von Kontakten ist Personen, welche nicht unmittelbar an der praktischen Ausbildung beteiligt sind, das Betreten der FTZ (ausgenommen Personal des FD 33) während der Ausbildung untersagt.
- Für den Stationsbetrieb sind feste Gruppen zu bilden, die über den gesamten Ausbildungstermin in der gleichen Besetzung üben. Die Zusammensetzung dieser Gruppen ist für jeden Ausbildungstermin zu dokumentieren.
- Für die praktische Ausbildung sind vorrangig die in der FTZ vorhandenen Ausbildungsmittel zu nutzen. Sind diese nicht verfügbar oder ausreichend vorhanden, so sind die Einsatzmittel der Einsatzfahrzeuge, die zur Unterstützung der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, zu benutzen. Die benutzten Einsatzmittel sind

nach Gebrauch mit Flächendesinfektion einzusprühen. Vermutlich kontaminierte Flächen im Innenraum der genutzten Einsatzfahrzeuge sind mit Desinfektionstüchern abzuwischen. Für die Ausbildung genutzte Funkgeräte sind nach Gebrauch ebenfalls mit Desinfektionstüchern zu reinigen.

## **7. Einsatz von Atemschutztechnik**

Für den Einsatz von Atemschutztechnik im Rahmen der praktischen Ausbildung gelten nachfolgende Bedingungen:

- Für jeden Teilnehmer werden pro Ausbildungstermin ein Atemanschluss, ein Lungenautomat und 2 Flaschen (300 bar) zur Verfügung gestellt.
- Die Tragegestelle (Preßluftatmer) sind für jeweils zwei zusammenhängende Ausbildungstermine zu nutzen. Es ist darauf zu achten, dass jeder Teilnehmer das ihm zugewiesene Tragegestell an beiden Ausbildungsterminen benutzt.
- Nach der praktischen Ausbildung sind die Lungenautomaten und Flaschen abzubauen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu lagern. Dabei ist durch den diensthabenden Kreisausbilder darauf zu achten, dass der Mindestabstand auch im Vorbereitungsraum eingehalten wird.

## **8. Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer**

Eine gemeinschaftliche Verpflegung der Teilnehmer ist derzeit nicht möglich. Alkoholfreie Getränke in verschlossenen Originalverpackungen können an die Lehrgangsteilnehmer gegen Kostenerstattung ausgegeben werden. Gleiches gilt für Getränke die zur Rehydratation bei Tätigkeiten unter Atemschutz erforderlich sind. Angelieferte oder mitgebrachte Verpflegung kann in den nicht genutzten Unterrichtsräumen unter strenger Einhaltung des Mindestabstandes eingenommen werden.

## **9. Reinigung des Objektes**

Die Reinigung der Schulungsräume, sanitären Anlagen und Flure ist nach jedem Ausbildungstermin erforderlich. Der Nachweis der Reinigung ist für jeden Raum schriftlich, im jeweiligen Raum in Form eines Aushanges, durch den Ausführenden zu bestätigen.

Die Reinigung wird von einer extern beauftragten Firma vorgenommen.

Bei Nutzung externer (außerhalb der FTZ) Objekte für die Durchführung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist die Reinigung mit dem Eigentümer abzustimmen.

## **10. Datenschutzbestimmungen**

Die in der Anlagen getätigten Angaben in Bezug auf die Corona-Pandemie, sind 4 Wochen sicher aufzubewahren, um im Rahmen einer Nachverfolgung mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Nach Ablauf der Frist von spätestens 2 Monaten erfolgt eine Löschung/Vernichtung der Daten, welche in diesen Anlagen erfasst wurden.